



Universität
Marburg

Amtliche Mitteilungen der



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 20/2026

Veröffentlicht am: 15.04.2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 14. Januar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Hauptfachteilstudiengang
„Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“**

**mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 14. Januar 2026**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Ziele des Studiums.....	5
§ 3 Bachelorgrad	6
II. Studienbezogene Bestimmungen	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	10
§ 10 Module und Leistungspunkte	10
§ 11 Praxismodule.....	10
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	11
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	11
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	11
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 17 Studienleistungen.....	12
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 18 Prüfungsausschuss.....	12
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	13
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	13
§ 23 Prüfungen	13
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	13
§ 25 Bachelorarbeit.....	14
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	16
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	17
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	17



§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	18
§ 31	Freiversuch	19
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	19
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	19
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	19
§ 35	Zeugnis	19
§ 36	Urkunde.....	19
§ 37	Diploma Supplement	19
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	20
IV.	Schlussbestimmungen	20
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	20
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	20
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	21
Anlage 2:	Modulliste	23
Anlage 3:	Importmodulliste.....	29
Anlage 4:	Exportmodulliste	32



Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

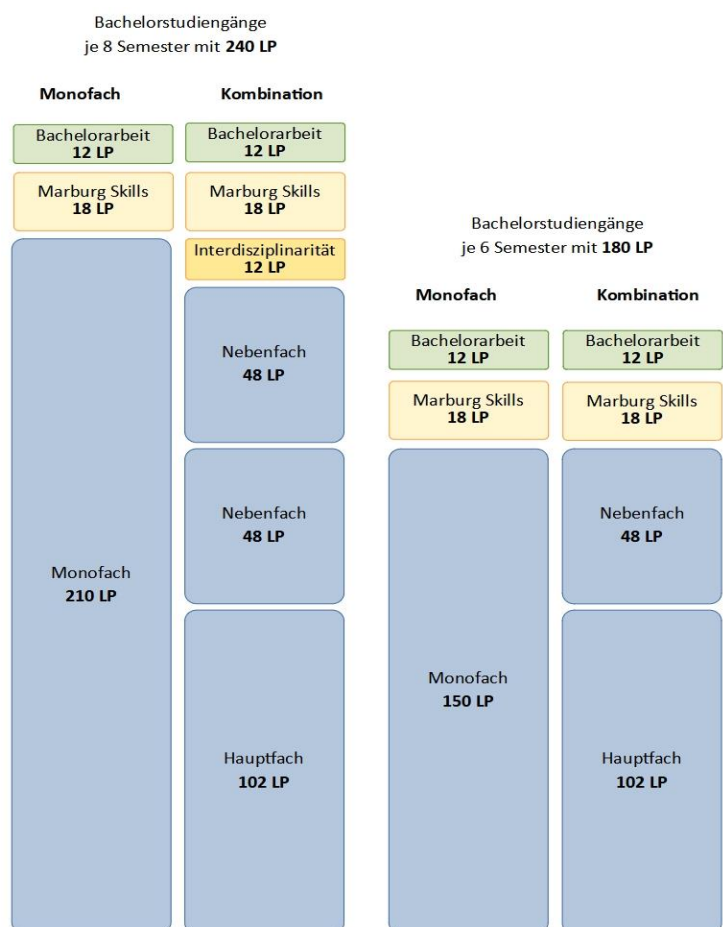
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.





I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Kulturelle und Digitale Bildung“ qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen dafür, kulturelle und digitale Bildungsprozesse für unterschiedliche Zielgruppen in einschlägigen Organisationen und Institutionen konzeptionell zu entwickeln, operativ zu initiieren, zu begleiten und umzusetzen. Nach Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über theoretische und praktische Kenntnisse sowie analytische und gestalterische Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen kulturellen, künstlerischen und digitalen Konzepten in ihren gegenwärtigen und historischen Dimensionen. Sie haben fundiertes Wissen zu kulturellen Praktiken, digitalen Medien und deren Bedeutung für Bildungsprozesse und verstehen zentrale erziehungswissenschaftliche und kulturtheoretische Konzepte wie Medienkompetenz, kulturelle Teilhabe und digitale Lernräume und können diese auf verschiedene pädagogische Settings übertragen.

(2) Der Studiengang zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen auf die wissenschaftlich fundierte Ausübung einer Berufstätigkeit in den Handlungsfeldern der Kulturellen und Digitalen Bildung vorzubereiten. Der Studiengang verknüpft klassische Formate der Hochschulbildung mit auf Erprobung und Reflexion ausgerichteten Lernangeboten. Durch die Verschränkung theoretischer Perspektiven und praktischer Zugänge werden Voraussetzungen für ein professionelles Selbstverständnis und professionelles Handeln in vielfältigen Berufsfeldern geschaffen.

(3) Der Studiengang qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in kulturellen, sozialen, medialen und bildungsbezogenen Organisationen in öffentlicher, privater oder freier Trägerschaft. Dazu gehören insbesondere Arbeitsfelder wie kulturelle Bildungsarbeit, museale Vermittlung, Medienpädagogik, digitale Kulturvermittlung, kulturelle Projektarbeit, Jugendarbeit, Kulturmanagement sowie pädagogische Aufgaben in kulturellen Institutionen, Stiftungen, Vereinen oder kommunalen Einrichtungen. Ebenso eröffnet der Studiengang Perspektiven in der Konzeption und Umsetzung digitaler Bildungsangebote, in kreativen und künstlerischen Projekten, in kulturellen Medienproduktionen sowie in interdisziplinären Tätigkeitsfeldern, in denen kulturelle, digitale und pädagogische Kompetenzen zusammenwirken. Durch die erworbenen wissenschaftlichen, analytischen



und gestalterischen Fähigkeiten können Absolventinnen und Absolventen Bildungs- und Forschungsprozesse initiieren, begleiten und institutionell verankern und so aktiv zur Entwicklung kultureller und digitaler Bildungslandschaften beitragen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Hauptfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ kann nicht mit dem Nebenfach „Erziehungswissenschaft“ kombiniert werden.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ ist ein Hauptfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen



(1) Der Studiengang „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Praxis, Aufbau, Handlungsfelder sowie Transfer und Abschluss.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Grundlagen		42	
Einführung in die Digitale Bildung	PF	6	
Einführung in die Kulturelle Bildung	PF	6	
Einführung in die Erziehungswissenschaft I*	PF	6	
Einführung in die Erziehungswissenschaft II*	PF	6	
Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick*	PF	6	
Forschungsmethoden I: Grundlagen*	PF	6	
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung*	PF	6	
Praxis		18	
Praxis II: Praktikum und Professionalisierung*	PF	18	
Aufbau		18	
Kultur- und Medienräume I: Lebenswelten und Institutionen	PF	6	
Kultur- und Medienräume II: Konzepte und Methoden	PF	6	
Forschungsmethoden II: Anwendung*	PF	6	
Handlungsfelder		12	
Bildung – Schule – Unterricht. Schulpädagogische Grundlagen*	WP	6	
Beratung als pädagogische Krisenbearbeitung*	WP	6	
Einführung in die Sozialpädagogik*	WP	6	



Einführung in die Inklusionspädagogik*	WP	6	
Lebenslanges Lernen*	WP	6	
Außerschulische Jugendbildung*	WP	6	
Recht und Organisationen des Sozialwesens*	WP	6	
Zielgruppen und Teilnehmende: Überblick	WP	6	
Einführung in Lehr-Lern-Konzepte	WP	6	
Transfer		12	
Entwicklungswerkstatt	PF	12	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Abschluss		12	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Studienbereich Grundlagen: Die Grundlagenmodule schaffen ein breites, inhaltliches und methodisches Fundament für das Studium der Erziehungswissenschaft. Innerhalb der Grundlagenmodule eignen sich die Studierenden zunächst grundlegende Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten und Selbstorganisation im Studium an. Sie erhalten einen Überblick über zentrale Grundlagen, Grundfragen und Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft und deren forschungsmethodische bzw. -methodologische Perspektiven. Sie bekommen einen fundierten Überblick über die grundlegenden Begriffe, Gegenstände und Paradigmen des inhaltlichen Schwerpunktes des Studiengangs.

(4) Im Studienbereich Praxis erschließen sich die Studierenden kulturelle und medienpädagogische Handlungsfelder und setzen sich mit Institutionen, Organisationen, Einrichtungen und verschiedenen Methoden der Kulturvermittlung praktisch auseinander. Dabei erlernen sie u.a. praktische Arbeitsabläufe und didaktische Methoden kennen, konzipieren selbst ein Kultur-/Medienprojekt, führen es durch und reflektieren und dokumentieren es.

(5) Im Studienbereich Aufbau werden die Grundlagen vertieft und eine integrierte Perspektive auf die Wechselwirkungen zwischen kulturellen Praktiken und medialen Ausdrucksformen eingenommen. Im Zentrum steht die Analyse kultureller Räume – sowohl im physischen als auch im digitalen Sinne – sowie ihrer medialen Konstitution, Repräsentation und Transformation.



Ziel ist es, Studierende in die Lage zu versetzen, kulturelle und mediale Räume kritisch zu reflektieren, ihre gesellschaftliche Relevanz zu verstehen und diese Erkenntnisse auf pädagogische, gestalterische oder kuratorische Kontexte anzuwenden.

(6) Im Studienbereich Handlungsfelder lernen die Studierenden unterschiedliche pädagogische Berufsfelder und Aufgabengebiete im Kontext der kulturellen und digitalen Bildung kennen. Sie können sowohl die Besonderheiten und Unterschiede beider Felder und ihrer Akteure benennen als auch deren Gemeinsamkeiten und Möglichkeiten des Zusammenwirkens. Neben der Einführung zentraler Begriffe und theoretischer Zugänge zum jeweiligen Handlungsfeld werden institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen vermittelt, was den Studierenden ermöglicht, pädagogische Handlungsfelder unter kultur- und medienbildenden Aspekten von Gestaltung und Teilhabe zu verstehen.

(7) Der Studienbereich Transfer bildet einen praxisorientierten Raum zur Erprobung und Weiterentwicklung theoretischer Kenntnisse in konkreten Handlungsfeldern digitaler und kultureller Bildung. In Projektsettings setzen sich die Studierenden mit gesellschaftlichen, pädagogischen oder kulturellen Herausforderungen auseinander und entwickeln – ggf. auch in Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern– eigene Konzepte, Formate oder mediale Produkte.

Im Fokus steht dabei die Verbindung von wissenschaftlicher Reflexion, kreativer Gestaltung und sozialer Verantwortung. Die Entwicklungswerkstatt fördert forschendes Lernen, kollaboratives Arbeiten und projektbasierte Problemlösungsstrategien. Sie ermöglicht Studierenden, ihre Rolle als Gestaltende im Schnittfeld von Kultur, Bildung und digitalen Medien auszuloten.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/studium/studiengaenge/hauptfaecher-im-kombibachelor/kudibi> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt



sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule



(1) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen (Praxis II: Praktikum und Professionalisierung). Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5 des Monobachelor „Erziehungswissenschaft“) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.



In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.



Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von



- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- schriftliche Modulreflexion
- Hausarbeit
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Schriftliche Ausarbeitungen, schriftliche Modulreflexionen und Hausarbeiten umfassen mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein abgegrenztes Problem



aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Kulturelle oder Digitale Bildung unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand der Kulturellen oder Digitalen Bildung eigenständig zu entwickeln, mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich und mündlich darzustellen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP im vorliegenden Hauptfachteilstudiengang erworben sind. Die Pflichtmodule „Forschungsmethoden I: Grundlagen“ und „Forschungsmethoden II: Anwendung“ sowie die Module „Einführung in die Digitale Bildung“ und „Einführung in die Kulturelle Bildung“ müssen erfolgreich absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.



(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.



(4) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(5) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung



der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Die konkreten und aktuellen Regelungen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Verfahrensabläufe werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und auf der Webseite (<https://uni-marburg.de/hKjcn>) veröffentlicht.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung



(1) Das Modul "Kulturelle und Digitale Praxis" wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement



Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Marburg, den 14.04.2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 16.04.2026

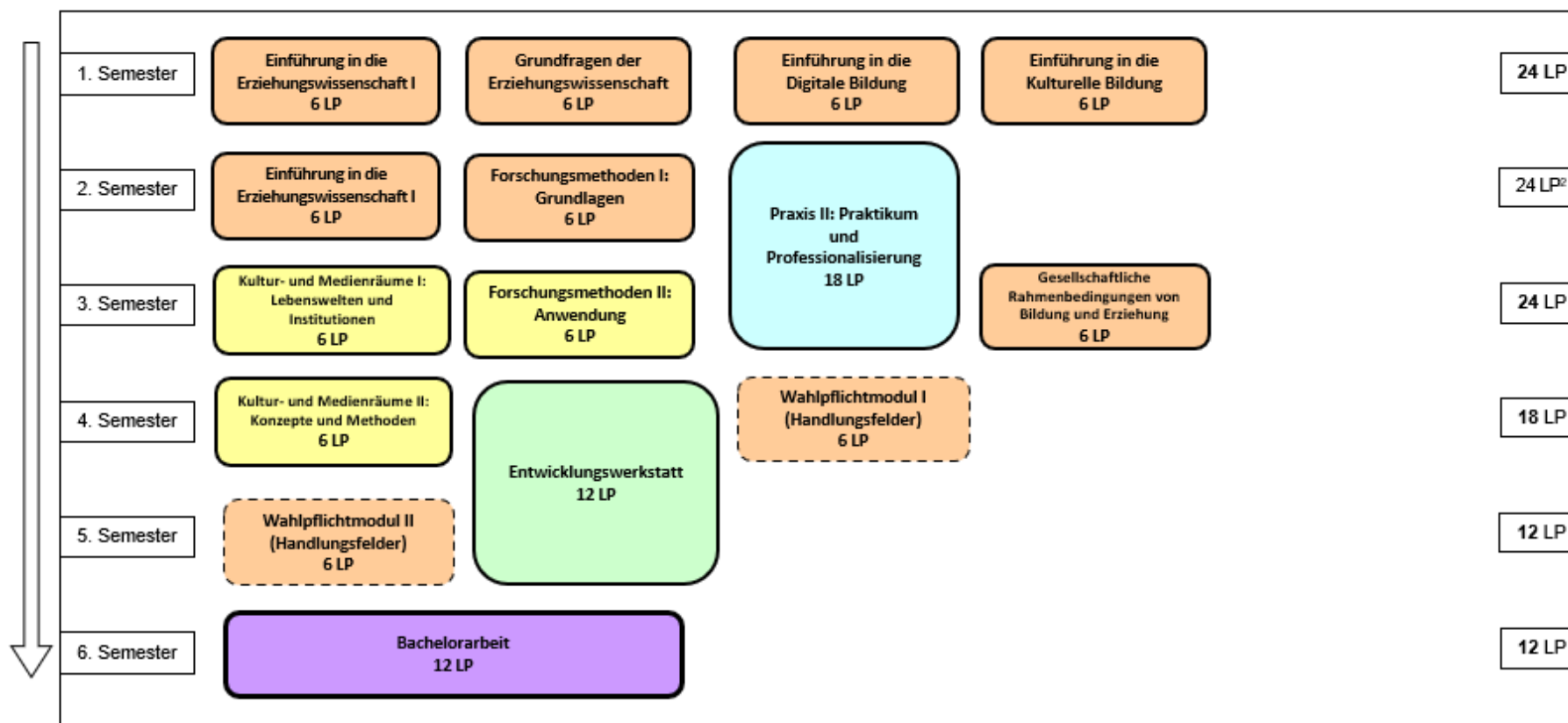


Universität
Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Hauptfachteilstudiengang mit Beginn zum Wintersemester¹



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

² Das Modul „Praxis II: Praktikum und Professionalisierung“ findet schwerpunktmäßig im zweiten Fachsemester (SoSe) statt (12 LP).



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Digitale Bildung (B-EDB) <i>Introduction to digital education</i>	6	Pflicht	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Begriffe, Gegenstände und Paradigmen der Digitalen Bildung zu benennen und anhand ihrer Besonderheiten zu beschreiben • das Feld der lebensweltlichen und institutionalisierten Mediennutzung und -bildung in seinen Dimensionen und Strukturen zu überblicken. • Herausforderungen und Potentiale von Teilhabe, Kommunikation und Gestaltung digitalisierter Lebenswelten zu benennen sowie deren Relevanz für pädagogische Prozesse zu diskutieren. 	keine	Studienleistung: Sitzungsgestaltung im Proseminar (30 min einzeln bis zu 90 min als Gruppe) oder Portfolio (30.000 - 38.000 Zeichen) Prüfungsleistung: Klausur (90 min) oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 -30 Minuten pro Studierendem)
Einführung in die Kulturelle Bildung (B-EKB) <i>Introduction to cultural education</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Begriffe, Konzepte und Paradigmen der Kulturellen Bildung zu benennen und anhand ihrer spezifischen Merkmale differenziert zu beschreiben, • das Feld künstlerischer und performativer Kulturpraxen – wie Theater, Musik, Kunst, Tanz und verwandte Ausdrucksformen – 	keine	Studienleistung: Sitzungsgestaltung im Proseminar (30 min einzeln bis zu 90 min als Gruppe) oder Portfolio (30.000 - 38.000 Zeichen) Prüfungsleistung:



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>in seinen Dimensionen und Strukturen zu überblicken,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Potentiale künstlerischer und gestalterischer Praktiken und Tätigkeiten zu identifizieren und ihre Bedeutung für pädagogische Prozesse kritisch zu reflektieren und zu diskutieren. 		<p>Klausur (90 min) oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 -30 Minuten pro Studierendem)</p>
<p>Kultur- und Medienräume I: Lebenswelten und Institutionen (B-KUM-I) <i>Cultural and Media Spaces - Lifeworlds and institutions</i></p>	6	Pflicht	Aufbau	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Kultur- und Medien „Räume“ als Orte gesellschaftlicher Teilhabe und informeller und formaler Bildungsprozesse zu beschreiben und deren vielfältige Ausgestaltungen einzuordnen. • Potentiale und Teilhabemöglichkeiten, aber auch Begrenzungen, Ausschlussmechanismen und Risiken verschiedener lebensweltlicher und institutioneller Räume zu benennen und zu diskutieren. 	keine	<p>Studienleistung: Sitzungsgestaltung (30 min einzeln bis zu 90 min als Gruppe) oder Portfolio (30.000 - 38.000 Zeichen)</p> <p>Prüfungsleistung: mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 -30 Minuten pro Studierendem) oder schriftliche Ausarbeitung (30.000 - 38.000 Zeichen) oder schriftliche Modulreflexion (30.000 - 38.000 Zeichen)</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kultur- und Medienräume II: Konzepte und Methoden (B-KUM-II) <i>Cultural and Media Spaces - Pedagogical Concepts and Methods</i>	6	Pflicht	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Konzepte und Methoden der kulturellen und der digitalen Bildung zu benennen und in Grundzügen zu erläutern. • Vor- und Nachteile, Reichweite, Passung, Einsatzmöglichkeiten verschiedener didaktischer Konzepte und Methoden einzuordnen und zu diskutieren. 	keine	Studienleistung: Sitzungsgestaltung (30 min einzeln bis zu 90 min als Gruppe) oder Portfolio (30.000 - 38.000 Zeichen) Prüfungsleistung: mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 -30 Minuten pro Studierendem) oder schriftliche Ausarbeitung (30.000 - 38.000 Zeichen) oder schriftliche Modulreflexion (30.000 - 38.000 Zeichen]
Zielgruppen und Teilnehmende: Überblick (B-ZTN-UE) <i>Addressees and participants: Overview</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Teilnehmende und Zielgruppen im Bildungssystem und deren Merkmale zu beschreiben. 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (10-25.000 - 30.000 Zeichen) oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20 -30



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> die Konzepte der Zielgruppenanalyse, Bedarfsanalyse und Sozialraumanalyse zu erklären. Methoden zur Teilnehmenden- und Nachfrageorientierung anzuwenden, um Lern- und Bildungsanlässe zu gestalten. 		Minuten pro Studierendem)
Einführung in Lehr-Lern-Konzepte (B-LLK) <i>Introduction to teaching-learning concepts</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> verschiedene Ansätze und Methoden des Lehrens und Lernens von Erwachsenen sowie in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung zu erklären und deren Anwendung in unterschiedlichen Bildungskontexten zu diskutieren. einfache Programme und Angebote für (außerschulische) Bildungssettings in ihrer konzeptionellen Grundstruktur zielgruppenorientiert zu entwickeln. 	keine	Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (10-25.000 - 30.000 Zeichen)
Entwicklungswerkstatt (B-EWS) <i>Development workshop</i>	12	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> zentrale Schritte der Konzeptionsentwicklung und	Abschluss der Module „Einführung in die Kulturelle Bildung“, „Einführung in die Digitale	Studienleistung: Posterpräsentation (20 min) mit Verschriftlichung (13.000 - 15.000 Zeichen)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Angebotsplanung zu erläutern und mit theoretischen Überlegungen und wissenschaftlichen Befunden zu verknüpfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • existierende Konzeptionen und Angebote kritisch zu reflektieren. • eigenständig Konzeptionen und Angebote im Bereich der kulturellen und digitalen Bildung zu erstellen und anhand wissenschaftlicher Literatur fachlich zu fundieren. • fachliche Arbeits- bzw. Projektpläne zu erstellen und zu analysieren. • Projekte im Kontext/Feld von digitaler und kultureller Bildung selbstständig oder in nicht-hierarchisch organisierten Teams zu planen und umzusetzen und Projektergebnisse kritisch zu reflektieren. 	Bildung“ sowie eines der Module aus dem Studienbereich Aufbau	<p>oder schriftlicher Konzeptentwurf (25.000-27.000 Zeichen)</p> <p>Prüfungsleistung: Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (30 -35 Minuten pro Studierendem)</p> <p><i>Die bestandene Studienleistung ist Voraussetzung für die Anmeldung der Prüfungsleistung.</i></p>
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	Pflicht	Abschluss	Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Kulturelle oder Digitale Bildung unter Anleitung nach wissenschaftlichen	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP im vorliegenden Hauptfachteilstudiengang erworben sind.	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit Die Arbeit soll mindestens 73.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und maximal 100.000 Zeichen



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand der Kulturellen oder Digitalen Bildung eigenständig zu entwickeln, mit theoretischem, empirischem, historisch- systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich und mündlich darzustellen.	Die Pflichtmodule „Forschungsmethoden I: Grundlagen“ und „Forschungsmethoden II: Anwendung“ sowie die Module „Einführung in die Digitale Bildung“ und „Einführung in die Kulturelle Bildung“ müssen erfolgreich absolviert sein.	umfassen. Das Literaturverzeichnis und Anhänge werden dabei nicht mitgezählt.

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil



Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module aus der Lehreinheit „Erziehungswissenschaft“ (Monobachelor „Erziehungswissenschaft“, Hauptfach „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“, Nebenfach „Erziehungswissenschaft“) sind verwendbar für die Studienbereiche „Grundlagen“ und „Handlungsfelder“. Das Modul „Bildung-Schule-Unterricht. Schulpädagogische Grundlagen“ aus der Lehreinheit Schulpädagogik (Studiengang „Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien), ist ebenfalls verwendbar für den Studienbereich „Handlungsfelder“ (siehe Studienstrukturtable § 7)		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Einführung in die Erziehungswissenschaft I	6
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Einführung in die Erziehungswissenschaft II	6
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Forschungsmethoden I: Grundlagen	6
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Forschungsmethoden II: Anwendung	6
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	6
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Praxis II: Praktikum und Professionalisierung	18
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Außerschulische Jugendbildung	6



Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Recht und Organisationen des Sozialwesens	
Monobachelor „Erziehungswissenschaft“	Lebenslanges Lernen	6
Hauptfach „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“	Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick	6
	Einführung in die Sozialpädagogik	6
	Einführung in die Inklusionspädagogik	6
Nebenfach „Erziehungswissenschaft“	Beratung als pädagogische Krisenbearbeitung	6
Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien	Bildung – Schule – Unterricht. Schulpädagogische Grundlagen	6



Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Kulturelle Bildung (B-EKB)

<i>Introduction to cultural studies (B-EKB)</i>

Einführung in die Digitale Bildung (B-EDB)

<i>Introduction to digital studies (B-EDB)</i>
--

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Einführung in die Kulturelle Bildung (B-EKB)

<i>Introduction to cultural studies</i>

Einführung in die Digitale Bildung (B-EDB)

<i>Introduction to digital studies</i>
--

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den *Studienbereich Interdisziplinarität* vorgesehen.